

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 31 Abs. 2, 2. DV-BEG § 14

Zur Frage der Einreihung in eine vergleichbare Beam-
tengruppe bei Gesundheitsschaden, wenn die Minderung
des Einkommens des Verfolgten sowohl auf verfolgungs-
wie auf nichtverfolgungsbedingten Umständen beruht.

BGH, Urt. v. 20. Januar 1965 - IV ZR 37/64 -

KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_37/64

URTEIL

Verkündet am

20. Januar 1965

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Frau Alice S [REDACTED] geb. C [REDACTED], B [REDACTED],
[REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des Elektro-Ingenieurs Hans Hermann S [REDACTED],
B [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. des Heizungsingenieurs Rudi Walter S [REDACTED],
B [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED]
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. November 1962 insoweit aufgehoben, als die Klage wegen eines Betrages von mehr als 14.429,66 DM abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens entschieden worden ist. In diesem Umfange wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe und die Kläger zu 2) und 3) sind die Söhne des am 23. Januar 1961 verstorbenen Fuhrunternehmers Hermann S.; sie sind auch seine Erben. Die Klägerin zu 1) ist Jüdin.

Hermann S., geboren am 1903, war vor 1933 bei der BVG in B. Omnibus-Fahrer. Im Jahre 1935 machte er sich selbständig und gründete ein Fuhrunternehmen mit einem Lastzug, der aus einer Zug-



maschine von 5 to und einem Anhänger, der ebenfalls 5 to faßte, bestand. Diesen Lastzug hatte er auf Abzahlung gekauft. Die monatlichen Raten betrugen 550 RM. Im Jahre 1940 wurde der Triebwagen des Lastzuges für militärische Zwecke eingezogen; später auch der Anhänger. Der Erblasser war von 1940 bis 1942 zur Wehrmacht eingezogen, wurde dann aber entlassen, weil seine Frau Jüdin war. Im Frühjahr 1942 wurde ihm die Gewerbeerlaubnis entzogen. Daraufhin wurde er als Kraftfahrer dienstverpflichtet und hatte ein Einkommen von wöchentlich ca. 60 RM brutto. Anfang November 1944 wurde Hermann S. dann schließlich zur OT eingezogen und war bis zum 12. April 1945 im OT-Lager Eurg bei Magdeburg. Hier hat er sich infolge schwerer Arbeit bei jeder Witterung ein Herzleiden (angina pectoris) und Rheuma zugezogen.

Er hat deshalb Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit begehrt.

Das beklagte Land hat ihm durch Bescheid vom 24. November 1960 Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente gewährt, und zwar auf der Grundlage einer 33-prozentigen verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit und unter Einstufung in den mittleren Dienst.

Nach dem Tode des Erblassers haben die Kläger gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Sie begehren seine Einstufung in den höheren Dienst. Entscheidend für die Frage der Einstufung könne nicht das durchschnittliche Einkommen in den drei Jahren vor der Einziehung zur OT sein, weil sein Einkommen bereits durch die entschädigungslose Einziehung des Triebwagens im Jahre 1940, die eine Verfolgungsmaßnahme gegen ihn gewesen sei, gemin-

dert worden sei. Man habe den Triebwagen und später den Anhänger nur deshalb entschädigungslos eingezogen, weil seine Frau Jüdin gewesen sei. Bevor der Triebwagen eingezogen worden sei, habe Hermann S. 1.400 RM monatlich mit seinem Lastzug als Fuhrunternehmer verdient.

Die Kläger haben ferner geltend gemacht, daß die Gesundheit des Erblassers schon durch die Beschlagnahme des Lastzuges und die Tatsache angegriffen worden sei, daß der Familie, während er Soldat war, keine Familienunterstützung bewilligt worden sei. Sie haben darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 Abs. 2 BEG ein verfolgungsbedingter Rückgang der Einnahmen des Erblassers vor der Verfolgungsmaßnahme, die zur Gesundheitsschädigung geführt habe (OT-Einziehung), bei der Frage der Einstufung zu beachten sei. Wenn der Lastzug nicht ohne Entschädigung eingezogen worden wäre, hätte sich die Klägerin zu 1) einen anderen gebrauchten Wagen kaufen können und mit diesem das Fuhrunternehmen ihres Mannes auch während der Zeit, als er Soldat war, fortsetzen können.

In den Vorinstanzen haben die Kläger mit ihrem Entschädigungsanspruch keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgen sie ihn weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Erblasser der Kläger (in Zukunft "Erblasser") lediglich in den mittleren Dienst einzustufen.

Der Erblasser habe, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, seinen Gesundheitsschaden auf seinen OT-Einsatz zurückgeführt. Entscheidend für die Frage der Einstufung sei daher das durchschnittliche Einkommen des Erblassers in den letzten drei Jahren vor seiner Einziehung zur OT, also von November 1941 bis Oktober 1944. Der Vortrag der Kläger, die Gesundheit des Erblassers sei schon durch frühere Maßnahmen geschädigt worden, widerspreche den eigenen Erklärungen des Erblassers und sei auch tatsächlich widerlegt. In den entscheidenden drei Jahren (1940 - 1942) sei der Erblasser jedoch zur Wehrmacht eingezogen gewesen und habe also kein Einkommen gehabt. Später (1943 - 1944) sei er als Kraftfahrer dienstverpflichtet gewesen. Hier habe er wöchentlich 60 RM verdient. Bei dem damaligen Alter des Erblassers (40 - 45 Jahre) sei er unter Berücksichtigung der Tabelle zu § 14 der 2. DV-BEG bei diesem Einkommen höchstens in den mittleren, eher noch in den einfachen, niemals aber in den gehobenen oder gar höheren Dienst einzustufen.

Wenn allerdings die Einnahmen des Erblassers bereits in den Jahren 1941 bis 1944 verfolgungsbedingt gemindert gewesen seien (§ 31 Abs. 2 BEG), wären die Einnahmen entscheidend, die dieser vor der verfolgungsbedingten Hinderung gehabt habe. Verfolgungsbedingte Maßnahmen sähen die Kläger in der Einziehung des Lastzuges, der Nichtzahlung von Familienunterstützung wäh-

rend der Militärzeit und der Entziehung der Gewerbe-
erlaubnis im Jahre 1942. Indessen sei die Einziehung
des Lastzuges keine Verfolgungsmaßnahme, sondern kriegs-
bedingt gewesen, nämlich auf Grund des Reichsleistungs-
gesetzes erfolgt, und sie habe die Mehrzahl der Kraft-
wagenbesitzer, ohne Rücksicht auf rassisch oder poli-
tisch Verfolgte, getroffen. Eine Minderung des Einkom-
mens des Erblassers durch diese Maßnahme sei also uner-
heblich. Verfolgungsbedingt, weil nämlich die Ehefrau
des Erblassers Jüdin gewesen sei, könne allerdings die
Nichtzahlung einer Entschädigung für die Einziehung des
Lastzuges und die Entziehung der Gewerbe genehmigung ge-
wesen sein. Die Einziehung des Lastzuges habe jedoch
dem Gewerbebetrieb des Erblassers bereits den Boden ent-
zogen, so daß die Nichtzahlung einer Entschädigung und
die Entziehung der Gewerbeerlaubnis in den Hintergrund
träten.

Zugunsten der Kläger lasse sich daher nur die Fra-
ge stellen, welches Einkommen der Gewerbebetrieb ihres
Erblassers erbracht hätte, wenn die Klägerin zu 1) als
Ehefrau ihres zum Militär eingezogenen Mannes mit einem
von dem Entgelt für den eingezogenen Lastzug neu ange-
schafften Wagen den Betrieb fortgeführt hätte. Dieses
Einkommen sei auf 4.000 RM, nämlich die Hälfte der für
den Erblasser ursprünglich anzusetzenden Einnahmen zu
schätzen. Nach der Tabelle zu § 14 der 2. DV-BEG sei
die Stichzahl für den gehobenen Dienst jedoch ab voll-
endetem 35. Lebensjahr 4.800 und ab vollendetem 40. Le-
bensjahr 5.400 RM. Bei Anwendung dieser Zahlen wäre der
Tabellenwert für den gehobenen Dienst nicht erreicht.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Gemäß §§ 31 Abs. 2 Satz 2 BEG, 14 Abs. 2 Satz 1 der 2. DV-BEG ist die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat, zu beurteilen; eine Minderung seines Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht.

Als maßgebliche Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit beim Erblasser verursacht hat, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Einziehung des Erblassers zur OT Anfang November 1944 anzusehen. Der Vortrag der Kläger, die Gesundheit des Erblassers sei schon durch die früheren Maßnahmen geschädigt worden, ist nach den unangefochtenen und unangreifbaren Ausführungen des Berufungsgerichts als den eigenen Erklärungen des Erblassers widersprechend und auch tatsächlich widerlegt angesehen worden. Das Berufungsgericht mußte aber bereits in der Einziehung des Lastzuges eine Verfolgungsmaßnahme nach § 2 BEG als gegeben ansehen. Zwar war die Einziehung als solche kriegsbedingt. Ist die Einziehung aber, wovon das Berufungsgericht ausgeht, aus Verfolgungsgründen ohne Entschädigung erfolgt, dann wird damit der Einziehungsvorgang zu einer Gewaltmaßnahme. Das Berufungsgericht dürfte die entschädigungslose Enteignung des Lastzuges nicht in zwei Akte aufspalten, nämlich die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (RLG) erfolgte Inanspruch-

nahme, die nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht verfolgungsbedingt war, und die Versagung der Entschädigung, die das Berufungsgericht als verfolgungsbedingt angesehen hat. Die Inanspruchnahme durfte nach § 26 RLG, von den hier nicht vorliegenden Ausnahmen des Abs. 1 aaO abgesehen, nur gegen Vergütung erfolgen. Geht man danach davon aus, daß die entschädigungslose Einziehung des Lastzuges im Jahre 1940 eine auf Gründen der Rasse beruhende nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme war, so ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BEG die durch diese Maßnahme verursachte Minderung des Einkommens des verfolgten Erblassers bei der Ermittlung seiner wirtschaftlichen Stellung außer Betracht zu lassen. Für die Feststellung des Einkommens muß daher ermittelt werden, wie sich die Einkommensverhältnisse des Erblassers wahrscheinlich gestaltet hätten, wenn der Lastzug zwar eingezogen, hierfür aber die allgemein übliche Vergütung gezahlt worden wäre. Ob der Erblasser in diesem Falle, wie es die Kläger behaupten, bei der damaligen Lage des Kraftfahrzeugmarktes einen betriebsfähigen Gebrauchtwagen hätte erwerben können, durch dessen Einsatz seine Ehefrau ungeachtet seiner Einziehung zur Wehrmacht das Fuhrunternehmen des Erblassers hätte fortführen können, ist zweifelhaft. Sachdienliche Feststellungen hierüber sowie zu der weiteren Frage, welche Einnahmen sich unter diesen Umständen hätten erzielen lassen, sind nur schwer zu treffen. Lassen sich solche Feststellungen nicht, und zwar auch nicht nach § 287 ZPO treffen, so bleibt nur übrig, nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BEG neben der wirtschaftlichen Stellung die soziale Stellung des Verfolgten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt. Nach § 14 Abs. 5 der 2. DV-BEG bestimmt

sich die soziale Stellung des Verfolgten nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben. Zur Frage des Begriffs der sozialen Stellung hat der erkennende Senat wiederholt Stellung genommen. Er hat die Auffassung vertreten, daß der Richter die soziale Stellung des Verfolgten nicht schlechthin nach der Geltung, die er in seiner Umwelt genießt, beurteilen könne, sondern daß er selbst werten und feststellen müsse, welche Geltung dem Verfolgten im öffentlichen Leben mit Rücksicht auf seine Vorbildung, seine Leistungen und seine Fähigkeiten zukomme. In den Fällen, so hat der erkennende Senat z. B. in der Entscheidung vom 13. Juni 1962 - IV ZR 2/62 -, RzW 1962, 503, 504 Nr. 14 ausgeführt, in denen das Einkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung durch von ihm nicht zu vertretende, schicksalsbedingte Umstände gesunken sei, könne seine Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Stellung zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, dann sei die Einreihung nach der sozialen Stellung besonders bedeutsam. Soweit die soziale Stellung sich nach den Fähigkeiten und Leistungen des Verfolgten bestimme, sei zu beachten, daß diese ihren Ausdruck auch in dem von dem Verfolgten tatsächlich erzielten Einkommen finde. Es sei daher nötig, die soziale Stellung eines Verfolgten mit danach zu bewerten, in welchem Verhältnis sein Einkommen zu den in den Tabellen aufgeführten vergleichbaren Beamteneinkommen gestanden habe. Dabei sei dann allerdings, so hat der erkennende Senat in der genannten Entscheidung besonders betont, von dem normalen, nicht durch die besonderen kriegsbe-

dingten Umstände geschmäleren Einkommen auszugehen. Denn nur dieses ungeschmälerete Einkommen könne im Vergleich zu dem vergleichbaren Beamten Einkommen Anhaltspunkte für die soziale Stellung des Verfolgten bieten. Wenn danach der erkennende Senat die Auffassung vertreten hat, daß auch bei einem auf Kriegseignissen beruhenden geschmäleren Einkommen diese kriegsbedingten Umstände außer Betracht zu lassen seien, so müssen diese Grundsätze in erhöhtem Umfang in dem hier vorliegenden Falle zur Geltung kommen, in dem nach dem Vorbringen der Kläger die Schmälerung des Einkommens zumindest teilweise auf verfolgungsbedingten Ursachen beruht.

III.

Nach alledem ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Kläger durch die Abweisung der Klage in Höhe eines Betrages von 14.429,66 DM nicht beschwert sind. Denn dieser Betrag ist dem Erblasser bereits in dem Bescheid vom 24. November 1960 gutgebracht und auf seinen Entschädigungsanspruch angerechnet worden, ohne daß dies in den Vorentscheidungen berücksichtigt worden wäre (Bl.

B 36 EA). Das angefochtene Urteil ist daher nur insoweit aufzuheben, als die Klage wegen eines Betrages von mehr als 14.429,66 DM abgewiesen und

über die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens entschieden worden ist.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Johannsen	Bundesrichter Wüstenberg und Bundesrichter Wilden sind beurlaubt und daher verhindert zu unterschreiben.	Dr. Loewenheim
		Ascher	